



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis -Kostensatzung- vom 28. Juli 1987

geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 07.08.2001

Die Stadt Pottenstein erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 20.07.1987 Nr. 2/20-028/1 genehmigte Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Pottenstein erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 ¹⁾

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Oktober 1970 außer Kraft.

Pottenstein, den 28. Juli 1987

STADT POTTENSTEIN

gez. Körber

Körber
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke:

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich wurde am 28. Juli 1987 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29. Juli 1987 angeheftet und am 14. August 1987 wieder entfernt.

Pottenstein, den 17.08.1987

STADT POTTENSTEIN

gez. Körber

Körber
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung zur Anpassung des Ortsrechts an den Euro vom 07.08.2001 wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Stadt Pottenstein Nr. 11/2001 vom 29.11.2001 veröffentlicht.

Pottenstein, den 05.12.2001

STADT POTTENSTEIN

gez. Bauernschmitt

Bauernschmitt
Erster Bürgermeister



Anlage zur Kostensatzung

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz):

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	2,00 bis 250,00
	001	Beglaubigungen¹⁾: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen ²⁾ Urkunden	1 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 2,00 Euro. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens 2,00 Euro. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopie und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 2,00 Euro ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 31.10.1978, MABI S. 918, zuletzt geändert durch Bek. vom 20.10.1981, MABI S. 640) 2,00 – 50,00

	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,50 je Akt oder Buch, mindestens 1,50 Euro
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	1/10 bis 1/4 für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,00 Euro 2,00 bis 25,00 Euro
0	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	1/10 – 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,00 Euro. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 – 2,00 Euro vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens 2,00 Euro.
	006	Niederschriften:	2,50 bis 25,00 für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen:	
2		Hauptverwaltung	
	020	Gemeindeordnung Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	2,50 bis 750,00

021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	10,00 bis 50,00
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	20,00 bis 1000,00
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabeordnung (AO)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	4.0 bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 5,00 Euro
	4.1 sonst	5,00 bis 100,00
03	Finanzverwaltung	
	030 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³⁾	1,50 bis 10,00
	031 Anmahnung rückständiger Beträge ⁴⁾	5,00 bis 150,00
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁵⁾	
	110 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	5,00 bis 500,00
	111 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Aufnahmegewilligung ⁶⁾	5,00 bis 250,00
12	Feuerbeschau	
	120 Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV , BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121 Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV), a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 2,50 bis 150,00

	122	Nachschau (§ 8 FBV) a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 2,50 bis 150,00
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	5,00 bis 300,00
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG) bzw. des Baugesetzbuches (BauGB)⁷⁾	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 24 Abs. 4 Satz 1 BBauG; § 17 Abs. 1 Satz 2 StBauFG - § 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB-)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 a BBauG - § 28 Abs. 3 BauGB-)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 24 Abs. 5 Satz 3 BBauG; § 17 Abs. 1 Satz 2 StBauFG - § 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB-)	1,50 bis 10,00
	613	Gebote nach §§ 39b bis 39e BBauG (§§ 176 bis 179 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 12 Abs. 3 Satz 3 WoAufG)	2,00 bis 250,00
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	2,50 bis 50,00
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	2,00 bis 250,00
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	20,00 bis 1000,00
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwandes aus der Baulast für öffentliche Feld-, und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und sicherungsverordnung⁸⁾	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten ⁹⁾	2,00 bis 150,00
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte ¹⁰⁾	2,00 bis 50,00
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen¹¹⁾	

	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	2,00 bis 150,00
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	2,00 bis 500,00
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ¹²⁾)	2,00 bis 250,00
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	2,00 bis 250,00
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	2,00 bis 50,00
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹²⁾)	2,00 bis 50,00
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	2,00 bis 375,00
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	2,00 bis 75,00
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	2,00 bis 75,00
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	2,00 bis 250,00
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	2,00 bis 250,00
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹³⁾)	2,00 bis 75,00
8		Wasserversorgung	
	810	Anordnung einer Wassersperre ¹⁴⁾)	2,00 bis 50,00

¹⁾ Die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

²⁾ Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

³⁾ Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 2 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

⁴⁾ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO.

⁵⁾ vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der vorstehenden Bekanntmachung.

⁶⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

⁷⁾ vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der vorstehenden Bekanntmachung.

⁸⁾ vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek. vom 05.06.1976, MABI S. 473)

⁹⁾ vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters

¹⁰⁾ vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters

¹¹⁾ Gilt für die Tarifgruppen 7 und 8

¹²⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹³⁾ Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek. vom 29.11.1974, MABI S. 911, berichtigt 1975 S. 64).

¹⁴⁾ vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage der Bek. vom 07.10.1981, MABI S. 608).